

# RS OGH 1992/2/25 EMR54/90 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1992

## Norm

MRK Art6 Abs1 II3

StPO §68 Abs2

## Rechtssatz

EGMR 25.2.1992, 54/1990/245/316 (Pfeifer und Plankl gg Österreich)

Die Unparteilichkeitsgarantie des Art 6 Abs 1 MRK ist verletzt, wenn in einem Strafverfahren Richter an der Hauptverhandlung teilnehmen, die zuvor als Untersuchungsrichter tätig waren. Dabei kommt es nicht auf die einzelnen von den betreffenden Richtern während der Voruntersuchung wahrgenommenen Funktionen an, wenn - wie hier - das nationale Recht generell die Ausgeschlossenheit dieser Richter vorsieht und dadurch zu erkennen gibt, daß berechnete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit bestehen können.

Veröff: EuGRZ 1992,99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1992:RS0105626

## Dokumentnummer

JJR\_19920225\_AUSL000\_000EMR00054\_9000000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)